



Luxemburg, 16. Mai 2017

PRESSEMITTEILUNG 05/2017

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache E-8/16 *Netfonds Holding ASA, Netfonds Bank AS und Netfonds Livsforsikring AS .J. Norwegische Regierung*

NATIONALE VORSCHRIFTEN UND PRAKTIKEN, WELCHE AUF DAS EIGENTUM AN NORWEGISCHEN UNTERNEHMEN ZUR ANWENDUNG KOMMEN, MÜSSEN MIT DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT VEREINBAR SEIN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof Fragen, welche vom Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*) zur Auslegung der Artikel 31, 36 und 40 des EWR-Abkommens vorgelegt wurden, beantwortet. Die Vorlage erfolgte im Zusammenhang mit Vorschriften und Praktiken, welche auf das Eigentum an norwegischen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung dieser Unternehmen auf Zulassung als Banken- oder Versicherungsunternehmen, zur Anwendung kommen.

Netfonds Holding ASA, Netfonds Bank AS und Netfonds Livsforsikring AS („die Kläger“) forderten Entschädigung von der norwegischen Regierung („die Beklagte“) mit der Begründung, dass die Beklagte nur beschränkte Banken- und Versicherungslizenzen an die Kläger ausgegeben habe, obwohl die Kläger volle Lizenzen beantragt hatten. Die essentiellen und widerkehrenden Bedingungen, welche von den Klägern bekämpft wurden, sind jene Voraussetzungen der Beklagten, wonach, um eine volle Banken- und Versicherungslizenz zu erlangen, dreiviertel oder mehr des Aktienkapitals durch Kapitalerhöhung oder Verkauf ohne Vorzugs- oder Vorkaufsrechte („*dispersion sale*“) zerstreut werden muss, oder, alternativ, nur eine beschränkte Lizenz für die Banken- und Versicherungsaktivitäten („Nischenaktivität“) ausgegeben wird.

Mit seinen drei Fragen erkundigte sich das vorlegende Gericht im Wesentlichen darüber, ob die relevanten Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken der Beklagten, welche auf das Eigentum an norwegischen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung dieser Unternehmen für die Zulassung als Banken- oder Versicherungsunternehmen, zur Anwendung kommen, eine Beschränkung nach Artikel 31, 36 oder 40 des EWR-Abkommens darstellen würden. Für den Fall, dass diese Frage bejaht würde, erkundigte sich das vorlegende Gericht, ob eine solche Beschränkung im Sinne der rechtlichen Kriterien, die vom Gerichtshof in Bezug auf die Rechtmässigkeit der Ziele der nationalen Massnahme, ihrer Geeignetheit und ihrer Notwendigkeit angewendet werden, gerechtfertigt werden könne. Nachdem die drei Fragen ähnliche Auslegungsmöglichkeiten der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken betrafen, entschied der Gerichtshof diese Fragen gemeinsam zu beantworten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass zum massgeblichen Zeitpunkt die relevante Sekundärgesetzgebung der Europäischen Union, welche in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, die EWR-Staaten nicht davon abhielt strengerer Rechtsvorschriften für das Verfahren zur Zulassung von Banken- und Versicherungsunternehmen niederzulegen. Solche Rechtsvorschriften müssen aber nichtsdestotrotz mit den vom EWR-Abkommen garantierten Grundfreiheiten vereinbar sein. Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken, wie jene die in den Fragen beschrieben wurden, stellen Beschränkungen dar, welche überwiegend in den Anwendungsbereich von Artikel 31 des EWR-Abkommens zu fallen scheinen. Es obliegt dem vorlegenden Gericht zu ermitteln, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Zur Frage der Rechtmässigkeit der von den bekämpften Massnahmen verfolgten Zielen, stellte der Gerichtshof fest, dass das Ziel Anreize zur übermässigen Risikoübernahme durch Eigentümer von Banken- und Versicherungsunternehmen zu verringern, insbesondere in Bezug auf die Gefahr eines Machtmissbrauches, zwingende Gründe des Allgemeininteresses widerspiegelt, welche geeignet sind nationale Massnahmen, die die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 31 des EWR-Abkommens beschränken, zu rechtfertigen. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass es dem vorlegenden Gericht obliegt, jene Ziele zu ermitteln, welche tatsächlich von den nationalen Massnahmen verfolgt werden, sowie zu untersuchen, ob diese Ziele in einer geeigneten und kohärenten Weise verfolgt werden.

Zur Frage der Geeignetheit, stellte der Gerichtshof fest, dass nationale Rechtsvorschriften, wie in den Fragen 1 und 2 beschrieben, nicht geeignet erscheinen das rechtmässige Ziel, welches vom Gerichtshof identifiziert wurde, zu erreichen. Die Verwaltungspraktik, wie in Frage 3 beschrieben, scheint jedoch in dem Ausmass geeignet zu sein, soweit sie auf Anträge zur Zulassung als Banken- oder Versicherungsunternehmen und nicht auf Sekundärakquisitionen, nach Erteilung einer Genehmigung, zur Anwendung kämen.

Schließlich, entschied der Gerichtshof, dass, für den Fall, dass das vorlegende Gericht eine oder mehrere Massnahmen als zur Erreichung eines rechtmässigen Zieles geeignet erachten würde, es auch ermitteln müsse, ob die Massnahmen über das zur Zielerreichung erforderliche Mass hinausgehen. Im vorliegenden Fall, stellte der Gerichtshof fest, dass andere als die bekämpften Massnahmen, weniger einschränkend und gleichermassen wirksam erscheinen, um das identifizierte rechtmässige Ziel zu erreichen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.